

Widersprüche bei der Umsetzung bäuerlicher Rechte zwischen FAO Saatgutvertrag und Sortenschutz

Dr. Susanne Gura

Seit langem werden die Widersprüche zwischen dem Saatgutvertrag der UN-Welternährungsorganisation (FAO) und dem Sortenschutzabkommen des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) angeprangert.

Nun sollen sie bei einem öffentlichen Symposium sollen am 26. Oktober 2016 in Genf thematisiert werden. Damit antwortet UPOV endlich auf die Einladung der Saatgutvertragsstaaten „mit UPOV und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) gemeinsam mögliche Zusammenhänge zu identifizieren“. WIPO wird bislang allerdings in das Symposium nicht einbezogen. La Via Campesina hat Beobachterstatus bei UPOV und wird seine Analysen und Forderungen in einem Vortrag vorstellen. Zivilgesellschaftliche und bäuerliche Organisationen haben Gelegenheit, Diskussionsbeiträge einzubringen.

In einer neuen Studie¹ der Erklärung von Bern (inzwischen umbenannt in „Public Eye“) und Third World Network werden die Widersprüche zwischen WIPO, UPOV und dem Saatgutvertrag systematisch aufgezeigt. Die Ergebnisse werden hier vorgestellt.

Das UPOV-Abkommen erlaubt seit den 1960er Jahren auf Pflanzenzüchtungen ein Geistiges Eigentumsrecht ähnlich eines Patents zu beanspruchen. Während anfangs nur wenige Industrieländer Mitglied waren, sind unter den inzwischen 74 Mitgliedern immer mehr Entwicklungsländer. 1991 wurde UPOV verschärft und schränkt nun die bäuerlichen Rechte, z.B. das Recht, Samen aus eigener Ernte als Saatgut zu nutzen, zu tauschen oder zu verkaufen, erheblich ein. Saatgut ist eine wichtige Einkommensquelle für bäuerliche Familien, so dass Einschränkungen des Haushaltseinkommens auch das Recht auf Nahrung und andere Menschenrechte betreffen. Die bäuerlichen Rechte beinhalten noch weit mehr und sind in der Präambel und in Artikel 9 des Saatgutvertrags niedergelegt.

Es gibt Alternativen zu UPOV 91

Um das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums der Welthandelsorganisation (im Folgenden: TRIPS-Abkommen der WTO) zu erfüllen, sind sowohl Patente als auch andere – so genannte „sui generis“ - Gesetzesregelungen über Geistiges Eigentum an Pflanzen möglich. Das Sortenschutzrecht ist ein solches „sui ge-

neris“ – System. Es gibt in einer Reihe von Ländern Gesetzgebungen, welche sich von UPOV 91 in wesentlichen Punkten unterscheiden. Um darüber einen Überblick bereitzustellen hat APBRES², die einzige zivilgesellschaftliche Organisation mit Beobachterstatus bei UPOV, kürzlich ein Handbuch über WTO-kompatible Alternativen zu UPOV 91 veröffentlicht.³ Zudem sind die am wenigsten entwickelten Länder (LDCs), per Moratorium bis erst 2021 generell von der Verpflichtung, Geistige Eigentumsrechte zu etablieren, befreit. Dennoch gilt in mehreren LDCs, beispielsweise in 15 frankophonen Mitgliedsstaaten der Afrikanischen Organisation für Geistiges Eigentumsrecht OAPI (Organisation Africaine de Propriété intellectuelle) bereits UPOV-Recht. Die Frage der bäuerlichen Rechte ist daher drängend.

UPOV behindert die Erfüllung der Verpflichtungen von Artikel 9 des Saatgutvertrags und der Konvention über biolog. Vielfalt

UPOV 91 behindert die in Artikel 9 aufgeführten bäuerlichen Rechte, Saatgut „zurückzubehalten, zu nutzen, auszutauschen und zu verkaufen“. Bei geschützten Sorten dürfen LandwirtInnen Nachbau-Saatgut nur für den eigenen Anbau nutzen, aber nur bei bestimmten Anbaufrüchten, und selbst dann dürfen „zur Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters“ Nachbaugebühren erhoben werden. Dieses im Artikel 15 (2) des UPOV 91 festgelegte so genannte Landwirteprivileg ist fakultativ; jedes Land kann selbst entscheiden, ob es dieses für bestimmte Kulturarten einräumt.

In Philippinen, Peru und Kenia ergab eine Untersuchung der menschenrechtlichen Auswirkungen, dass Saatgut durch UPOV 91-Regelungen entweder teurer, oder der Zugang zu Saatgut schwieriger werden würde. Auch das informelle Saatgutssystem wäre betroffen, wenn positive Beziehungen zwischen formellen

2 Die „Association for Plant Breeding for the Benefit for Society (APBRES)“ hat seit 2012 als einzige zivilgesellschaftliche Organisation Beobachterstatus bei UPOV und wurde u.a. zu diesem Zweck gegründet.

3 Carlos M. Correa (University of Buenos Aires), with contributions from Sangeeta Shashikant (Third World Network) and François Meienberg (Berne Declaration) (2015): Plant Variety Protection for Developing Countries.

1 Sangeeta Shashikant and François Meienberg (2015): International Contradictions on Farmers' Rights:

und informellen Systemen durch UPOV geschützt werden.

UPOV behindert auch die Erfüllung der Verpflichtungen von Vertragsstaaten zum gerechten Vorteilsausgleich im Saatgutvertrag und im Nagoya-Protokoll der Biodiversitäts-Konvention sowie in der UN-Erklärung über die Rechte Indigener Völker. UPOV vertritt nämlich die Position, dass Herkunftsangaben für die genetischen Ressourcen mit dem UPOV-Abkommen inkompatibel sind. Doch diese Herkunftsangaben sind ein wesentliches Mittel, um Biopiraterie zu verhindern oder aufzudecken. Artikel 5 (2) des UPOV 91 bestimmt jedoch, dass neben Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit keine weiteren Voraussetzungen für den Sortenschutz gelten dürfen. Außerdem gibt es bei UPOV keinerlei Mechanismen, die unrechtmäßige Aneignung vermeiden oder einen Vorteilsausgleich ermöglichen könnten.

UPOVs Instrumente und Aktivitäten tragen nicht dazu bei, den „außerordentlich großen Beitrag“ anzuerkennen, „den die ortsansässigen und eingeborenen Gemeinschaften und Bauern aller Regionen der Welt, insbesondere in den Ursprungszentren und Zentren der Kulturpflanzenvielfalt, zur Erhaltung und Entwicklung pflanzengenetischer Ressourcen, welche die Grundlage der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in der ganzen Welt darstellen, geleistet haben und weiterhin leisten“, wie es

Artikel 9.1 des Saatgutvertrags vorsieht. UPOV schützt die Rechte kommerzieller ZüchterInnen, aber schadet den Interessen von bäuerlichen, lokalen und indigenen Gemeinschaften. UPOV schützt auch nicht das traditionelle Wissen über pflanzengenetische Ressourcen. Im Gegenteil, die Beschränkungen des Nachbaues, des Tauschens und Verkaufens von geschützten Sorten der bäuerlichen Rechte können der Pflege und der Weitergabe des traditionellen Wissens schaden.

Darüber hinaus nahm UPOV an einigen nationalen und regionalen Prozessen (wie zum Beispiel beim Beitritt der Afrikanischen Regionalen Organisationen über Geistiges Eigentum ARIPO und OAPI) teil, bei denen die bäuerlichen Rechte auf Teilhabe an Entscheidungen über Erhaltung und nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen einfach ignoriert wurden.

Ohne UPOV keinen Freihandel

Eine Umsetzung des Artikels 9 des Saatgutvertrags durch die dafür verantwortlichen nationalen Regierungen wird durch den UPOV-Beitritt erschwert. Immer mehr Entwicklungsländer werden aber zum UPOV-Beitritt gedrängt, oft als Bedingung in Freihandelsabkommen. Auch für manche Mittel für Entwicklungszusammenarbeit aus Japan, den USA oder der EU ist der UPOV-Beitritt eine Voraussetzung. Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) drängt

überdies mit Technischer Hilfe Entwicklungsländer zum UPOV-Beitritt. Hinzu kommen einseitige Informationen über den Nutzen des UPOV-Systems, so dass die Entscheidungsträger im betroffenen Land oft falsche Vorstellungen von den Folgen eines UPOV-Beitritts haben. Über bäuerliche Rechte, den Saatgutvertrag, die Bedeutung informeller Saatgutssysteme oder alternative „sui generis“ Sortenschutzgesetze wird in der Regel nicht informiert. Die WIPO ist Gastgeber des UPOV Sekretariats in Genf, und der WIPO-Generaldirektor Francis Gurry ist auch Generalsekretär von UPOV. Da liegt es nahe, dass die WIPO den UPOV-Sortenschutz fördert und Spielräume, die das TRIPS-Abkommen bietet, nicht propagiert.

Ähnlich wie UPOV muss auch WIPO dahingehend überprüft werden, ob ihre Instrumente und Aktivitäten das im Saatgutvertrag Artikel 9.2 (b) etablierte Recht auf gerechte Teilhabe an den Vorteilen, die sich aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ergeben, berücksichtigt. Und auch das im Artikel 9.2 (c) etablierte bäuerliche Recht auf Mitwirkung an Entscheidungen auf nationaler Ebene scheint WIPO bei ihren Aktivitäten auf nationaler und regionaler Ebene wenig umzusetzen.

Auch bei Patentgesetzen scheint WIPO bei der Technischen Hilfe, zu nennen sind vor allem Trainingsmaßnahmen, zur Etablierung von Geistigen Eigentums-

ITPGRFA

Internationaler Saatgut-Vertrag¹ Artikel

9 - Rechte der Bauern

9.1 Die Vertragsparteien erkennen den außerordentlich großen Beitrag an, den die ortsansässigen und eingeborenen Gemeinschaften und Bauern aller Regionen der Welt, insbesondere in den Ursprungszentren und Zentren der Kulturpflanzenvielfalt, zur Erhaltung und Entwicklung pflanzengenetischer Ressourcen, welche die Grundlage der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in der ganzen Welt darstellen, geleistet haben und weiterhin leisten.

9.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die nationalen Regierungen für die Verwirklichung der Rechte der Bauern im Zusammenhang mit pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft verantwortlich sind. Entsprechend ihren Bedürfnissen und Prioritäten soll jede Vertragspartei, sofern angebracht und nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Bauern ergreifen; hierzu gehören

- a) der Schutz des traditionellen Wissens, das für pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft von Belang ist;
- b) das Recht auf gerechte Teilhabe an den

¹ Offiziell: Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft

Vorteilen, die sich aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ergeben; c) das Recht auf Mitwirkung an Entscheidungen auf nationaler Ebene über Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft.

9.3 Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als schränke er Rechte der Bauern ein, auf dem Betrieb gewonnenes Saatgut/ Vermehrungsmaterial nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und sofern angebracht zurückzubehalten, zu nutzen, auszutauschen und zu verkaufen.

UPOV

(„Union internationale pour la protection des obtentions végétales“) ist der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen. Grundlage für den UPOV ist das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen). Das UPOV-Übereinkommen wurde am 2. Dezember 1961 von einer diplomatischen Konferenz in Paris beschlossen, an der einige Industrieländer mit Züchtungsindustrie teilnahmen. Südafrika hatte damals als einziges Entwicklungsland Beobachterstatus. 1978 und 1991 wurde das Abkommen verschärft. Noch sind einige Länder Mitglied von UPOV 1978, das aber für weitere Beitritte geschlossen ist. Beobachterstatus haben eini-

ge interessierte Staaten, internationale Organisationen, unter anderem die Industrieverbände CropLife, International Seed Federation (ISF), Biotechnology Industry Organization (BIO) und European Seed Association (ESA). Auch der Weltbauernverband (WFO) und La Via Campesina haben Beobachterstatus, ebenso wie APBEBES - seit 2012 als einzige zivilgesellschaftliche Organisation. UPOV hat 74 Mitglieder, darunter auch die Europäische Union und die Afrikanische Organisation für Geistiges Eigentum (OAPI), mit der das UPOV-Recht in den frankophonen Ländern Afrikas gilt. Der Sitz des UPOV-Sekretariats ist in Genf bei WIPO. www.upov.int

WIPO

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization) wurde 1967 mit Sitz in Genf gegründet, 1974 wurde sie Teil der Vereinten Nationen. WIPO versteht sich als globales Forum für Politik, Kooperation, Information und Dienstleistungen über Geistiges Eigentumsrecht. Neben Patent- und Markenrecht befasst sie sich mit Copyright und dem Schutz traditionellen Wissens. Seit 2007 hat die WIPO eine entwicklungspolitische Agenda. Das TRIPS-Abkommen über Handelsbezogene Geistige Eigentumsrechte (Trade-Related Intellectual Property Rights) wurde außerhalb der WIPO im Rahmen der Welt handelsorganisation WTO abgeschlossen.

rechten einseitig vorzugehen. Das TRIPS-Abkommen gestattet, Pflanzen von der Patentierbarkeit auszunehmen. Viele WTO-Mitglieder nehmen jedoch nur Pflanzensorten von der Patentierbarkeit aus und gestatten Patente auf Eigenschaften oder Gene von Pflanzen. Als erstes wäre mehr Transparenz über WIPOs Technische Hilfe nötig. Des Weiteren sollten die Auswirkungen dieser Technischen Hilfe auf die bäuerlichen Rechte und auf die Ziele des Saatgutvertrags untersucht werden.

Die Unterzeichnerstaaten des Saatgutvertrags hatten 2013 nach langem Ringen in der Resolution 8/2013 beschlossen, u.a. mögliche Bereiche der Zusammenhänge zwischen UPOV, WIPO und dem Saatgutvertrag zu identifizieren, wie es diplomatisch lautete. Im Vorfeld hatte die Zivilgesellschaft eine unabhängige wissenschaftliche Kommission gefordert, die die Implementierung der bäuerlichen Rechte durch UPOV und WIPO untersucht.

Dazu wird es vorerst nicht kommen, sondern nur zum öffentlichen Symposium am 26.10.2016 in Genf, bislang ohne Beteiligung von WIPO.

Die neue Studie über die Zusammenhänge zwischen UPOV, WIPO und dem Saatgutvertrag diskutiert systematisch jeden Teil des Artikel 9. Das ist eine sinnvolle neue Herangehensweise. Die Ergebnisse bestätigen lange Bekanntes und unterstreichen den dringenden Bedarf, die Situation endlich zu ändern. Ein wichtiger Anfang hierzu ist, dass es mit dem FAO-Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft („Saatgutvertrag“) seit 2001 endlich ein Instrument gibt, das bäuerliche Rechte definiert. Hierauf muss sich nun dringend bezogen werden.

Veranstaltungshinweise

Dieser Artikel bezieht sich auf das „Symposium über mögliche Bereiche der Zusammenhänge zwischen UPOV, WIPO und

dem Saatgutvertrag“, das am 26. Oktober 2016 in Genf stattfinden wird. Bereits am 24. Oktober 2016 findet in Genf das „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“ statt, in dem über die Definition dieser zentralen Begriffe öffentlich diskutiert wird. Seit vielen Jahren verhandeln die UPOV Mitgliedsstaaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit ergebnislos über neue Definitionen. www.upov.int, Menüpunkt „Meetings“

Die Autorin ist Koordinatorin der Association for Plant Breeding for the Benefit of Society (APBREBES, www.apbrebes.org), einem internationalen Netzwerk von zivilgesellschaftlichen Organisationen. Ehrenamtlich ist sie Erste Vorsitzende des Vereins zur Erhaltung der Nutzpflanzenvielfalt.

Economic Partnership Agreements (EPA) der Europäischen Union fördern Sortenschutz

EU-Karibik

Das Abkommen ist seit 2008 in Kraft und gilt als Modell für weitere EPAs. Es verpflichtet in Artikel 149 die Mitgliedsstaaten, für Sortenschutz im Sinne des TRIPS-Abkommens zu sorgen und dabei den UPOV1991-Beitritt zu erwägen.

Betroffen sind: Antigua and Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominican Republic, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaica, Montserrat, Saint Lucia, St. Kitts and Nevis, St. Vincent and the Grenadines, Surinam, Trinidad and Tobago.

EU-Pazifikstaaten (In Verhandlung)

Betrifft Cook Islands, Fiji, Kiribati, Marshall Islands, Micronesia, Nauru, Niue, Palau, Papua New Guinea, Samoa, Solomon Islands, Tonga, Tuvalu, Vanuatu.

EU-Zentralafrika (in Verhandlung)

Betrifft Kamerun, Tschad, Kongo, Äquatorialguinea, Gabun, Sao Tomé and

Principe

Kamerun hat 2009 ein interim EPA unterzeichnet, das eine Verhandlungsbasis für ein Abkommen über Geistige Eigentumsrechte schafft.

EU-East African Community

Betrifft Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania, Uganda
Die EAC-Mitgliedsstaaten haben 2007 ein Rahmen-EPA verhandelt, aber nicht unterzeichnet, in dem eine "Rendez-vous-Klausel" weitere Verhandlungen über Geistige Eigentumsrechte ermöglicht.

EU-Eastern and Southern Africa (2009, wird provisorisch angewendet)

Betrifft: Comoros, Democratic Republic of Congo, Djibouti, Eritrea, Ethiopia, Madagascar, Malawi, Mauritius, Seychelles, Sudan, Sambia, Simbabwe
Ein Teil der Länder (Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe) haben eine "Rendez-vous-Klausel" unterzeichnet, die weitere Verhandlungen über Geistige Eigentumsrechte ermöglicht.

EU-Southern Africa Development Cooperation (2014 unterzeichnet)

Die SADC-Staaten können erwägen, später mit der EU in Verhandlungen über Geistige Eigentumsrechte zu treten.

EU-Westafrika (vorläufiges Abkommen 2014)

Betrifft: Benin, Burkina Faso, Cape Verde, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Mauritania, Mali, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone und Togo.

Das vorläufige Abkommen enthält eine "Rendez-vous-Klausel" die weitere Verhandlungen über Geistige Eigentumsrechte vereinbart.

Quelle: GRAIN, July 2016: New trade deals legalise corporate theft, make farmers' seeds illegal

Nobelpreisträger fordern Gentechnik in der Landwirtschaft

Am 30.6.2016 erschien in der Süddeutschen Zeitung ein Aufruf von über 100 Nobelpreisträgern. Sie forderten die Regierungen auf, endlich den Widerstand gegen die Agrogentechnik zu beenden. Insbesondere setzten sie sich für den so genannten Goldenen Reis ein, dessen Verhinderung „ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ sei.

Das Forum Umwelt und Entwicklung hat dazu eine Stellungnahme herausgegeben, die wir hiermit unterstützen.

Die Welt braucht keinen „Goldenen Reis“, sondern gerechten Zugang zu Ressourcen

Nationale Gegenstellungnahme entwicklungs-politischer Organisationen der AG Landwirtschaft und Ernährung des Forum Umwelt und Entwicklung zum Brief der Nobelpreisträger zur Unterstützung der Präzisions-Landwirtschaft (Genetisch Modifizierte Organismen, GMOs) vom Juni 2016

Wäre Hungerbekämpfung in erster Linie durch eine globale Mengensteigerung möglich, wie die Chemiker*innen, Physiker*innen und Mediziner*innen sug-

gerieren, müsste heute niemand mehr Hunger leiden. Denn wir produzieren schon heute mehr Kalorien, als für die Ernährung der Weltbevölkerung nötig wären. Der offene Brief der Nobelpreisträger*innen enthält keinerlei neue Argumente oder Erkenntnisse. Wir, in der AG Landwirtschaft und Ernährung des Forum Umwelt und Entwicklung zusammenarbeitenden Verbände und Organisationen aus dem entwicklungs- und umweltpolitischen Bereich, möchten den offenen Brief der Nobelpreisträger*innen zum Anlass nehmen, um einige Punkte klar zu stellen.

Hunger wird gemacht

Die Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zum zukünftigen Nahrungsmittelbedarf sind umstritten und basieren auf der Annahme, dass die gesamte Menschheit ein Ernährungsverhalten übernehmen wird, wie es heute nur in den Industriestaaten üblich ist. Dies ist jedoch kein tragfähiges Modell für die Zukunft der Welt-ernährung. So werden weltweit ca. 30 Prozent der Lebensmittel weggeworfen. Dazu geht beispielsweise über die Hälfte der EU Getreideernte in die Tiermast. Eine derartige Verschwendung kann die Welt nicht tragen!

Der Goldene Reis ist ein altbekanntes Phantom

Zwar wird mit der Stellungnahme suggeriert, es handle sich hierbei um Verteidigung moderner Züchtungsverfahren. Jedoch nimmt der Brief keinen Bezug auf neue Entwicklungen. Auch wenn der so genannte Goldene Reis seit über 15 Jahren als Musterbeispiel für die Potentiale der Agro-Gentechnik herangezogen wird - es gibt ihn bis heute nicht. Der Hauptgrund dafür sind nicht etwa die Zerstörung von Versuchsfeldern oder regulatorische Hürden bei der Zulassung, sondern technische Schwierigkeiten: Die Entwicklung der Eigenschaft und die Einkreuzung in lokale Reissorten gestaltet sich weitaus schwieriger als ursprünglich erwartet und wird noch mindestens einige Jahre in Anspruch nehmen. Darauf wies erst kürzlich eine Studie von Wissenschaftlern der Washington State University und der University of Sussex hin. Zudem sind laut dem Internationalen Reisforschungsinstitut die Erträge der Goldenen Reis Linien nicht befriedigend. Auf den Philippinen haben beispielsweise verschiedene staatliche Maßnahmen dafür gesorgt, dass der Vitamin A-Mangel in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist. Außerdem enthalten lokale traditionelle Sorten einen höheren Vitamin A Gehalt als der Goldene Reis.

Außerdem weist die Kampagne für die Zulassung des Goldenen Reis hochproblematistische Züge auf. In China wurde 2009 bekannt, dass 23 Schulkinder im Rahmen eines Versuchs genetisch modifizierter Reis zugeführt worden war, ohne dass zuvor eine umfassende Analyse der Inhaltsstoffe oder eine Fütterungsstudie an Tieren vorgelegt worden wäre. Die verantwortlichen Wissenschaftler*innen wurden entlassen.

Doch Lobbyvereine wie das Forum Grüne Vernunft, versuchen nicht nur seit Jahren, Greenpeace mundtot zu machen, sondern auch, kirchliche Kreise, die Goldenen Reis nicht propagieren wollen, durch öffentliche Zeitungsannoncen unter Druck zu setzen.

Gentechnik macht nicht satt

Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen (GVP) birgt Risiken für Mensch und Umwelt. GVP können unter dem Einfluss externer Umweltfaktoren auch nach Generationen nicht erwartete Effekte zeigen, viele Publikationen haben unerwartete Stressreaktionen dokumentiert. Gentechnik ist weder moderne Züchtung, noch macht sie satt. Gentechnik kann angepasste, regionale und lokale Züchtungsmaßnahmen nicht ersetzen. Im Gegenteil, klassische Züchtung ist bei der Entwicklung widerstandsfähiger Pflanzen erfolgreicher als Gentechnik. Moderne Ansätze für eine Pflanzenzüchtung bestehen gerade in partizipativen Ansätzen, die Wissenschaftler*innen und Landwirt*innen in den Dialog bringen. Solche Verfahren sind jedoch kaum patentierbar und bringen einzelnen Konzernen kaum Gewinn. Das Pamphlet der Nobelpreisträger*innen steht im krassen Widerspruch zu den Ergebnissen des Weltagrarberichts, bei dem über 600 Fach-Wissenschaftler*innen aus den Bereichen Entwicklung, Landwirtschaft und Ernährung zu dem Schluss kommen, dass gentechnisch veränderte Pflanzen kaum Relevanz für die Hungerbekämpfung haben. Auch ein aktueller Bericht eines internationalen Gremiums von Expert*innen für nachhaltige Landwirtschaftssysteme (IPES-Food) kommt zu dem Schluss, dass die bisherige Anwendung der Agro-Gentechnik indu-

strielle Landwirtschaftssysteme gestärkt hat, statt den notwendigen Paradigmenwechsel zu agroökologischen Systemen zu fördern.

Nobelpreisträger*innen sind keine Universalgelehrten

Zudem weisen wir darauf hin, dass es keinen Nobelpreis für eine herausragende agrar-, umwelt- oder entwicklungspolitische Kompetenz gibt. Die Unterzeichner*innen des Briefes zur Unterstützung der Präzisions-Landwirtschaft wurden für spezifische wissenschaftliche Leistungen in ihrem Fachgebiet - überwiegend in Chemie und Physik - ausgezeichnet und können vor diesem fachlichen Hintergrund einen Beitrag zur Debatte um die Gentechnik leisten. Die Frage, ob GVP einen Beitrag zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Landwirtschaft leisten können, kann jedoch nicht im Labor beantwortet werden. Ein Blick auf die Regionen, in denen GVP angebaut werden zeigt: Zu 99 Prozent sind es die vier Cash-Crops Soja, Mais, Baumwolle und Raps, die mit gerade zwei Eigenschaften (Herbizid- und Insektenresistenz) versehen worden sind. Nach kurzer Zeit bilden sich resistente Beikräuter und Insekten werden resistent gegen die Toxine. Dieses System hat in der Praxis versagt und ist nicht zukunftsfähig.

Der für das Menschenrecht auf Nahrung zuständige Ausschuss der Vereinten Nationen erklärt: „Im Grunde liegt die Wurzel des Problems von Hunger und Mangelernährung nicht in einem Mangel an Nahrungsmitteln, sondern im mangelnden Zugang großer Teile der Weltbevölkerung zu den verfügbaren Nahrungsmitteln, der unter anderem auf Armut zurückzuführen ist.“

Tagung

Internationale landwirtschaftliche Investoren und das Recht auf Nahrung in Tansania

Hamburg, Mittwoch den 5. Oktober 2016, 10 bis 17 Uhr in den Räumen des Rudolf Steiner Hauses, Mittelweg

Auf dem Welternährungsgipfel 1996 setzte sich die UN Staatengemeinschaft das Ziel bis 2015 die Zahl der Hungernden zu halbieren. Eine Ausweitung der industriellen konventionellen Landwirtschaft wird in vielen Entwicklungsländern als eine erfolgversprechende Strategie gesehen, um den Hunger und die Armut zu beenden. Die Situation in Tansania ist beispielhaft für viele Länder in Subsahara Afrika. Das große landwirtschaftliche Potential Afrikas soll durch ausländische und inländische Investoren genutzt werden. Sie sind eingeladen z.B. im Southern Agricultural Growth Corridor of Tanzania (SAGCOT) zu investieren. Dazu werden große Flächen angeboten, die gut an Transportwege angebunden sind und über ausreichend Wasser verfügen.

Diese Strategie ist umstritten, denn völlig ungenutztes Land gibt es praktisch nicht

mehr. Die örtliche Bevölkerung verliert dabei oft die wichtige Ressource Land zur eigenen Versorgung und wird zu abhängigen Arbeitskräften in Großbetrieben.

Wie hat sich die Situation der örtlichen Bevölkerung in Bezug auf das Recht auf Nahrung verändert? Sind die Menschen als in eine Wertschöpfungskette integrierte Arbeitskräfte besser oder schlechter dran als vorher? Ist der Anstieg des Flächenertrages oder des Brutto-sozialproduktes ein gutes Indiz für eine Verbesserung der Ernährungslage eines Landes? Welche Potenziale bieten alternative Investitionen, z.B. in den Bereichen Beratung zu agrarökologischen Techniken, Züchtung eigener Sorten und Selbstorganisation von Bauern bei der Vermarktung?

Der Journalist Denis Mpagaze arbeitet für das Kleinbauernnetzwerk MVIWATA und

hat die Reaktionen auf die Investitionen in Tansania mit einem Film dokumentiert.

Die Tagung richtet sich an entwicklungspolitisch engagierte und interessierte Menschen in NRO und CSO. Übersetzung, Kaffee und Mittagessen sind vorgesehen. Die Anmeldung ist über unsere Internetseite möglich und verbunden mit der Entrichtung des Tagungsbeitrags von 20,00€.

Speakers Tour mit Denis Mpagaze aus Tansania

Am 1. und 2. Oktober auf dem Wir-haben-es-satt Kongress in Berlin.

5. Oktober um 19 Uhr im Rudolf Steiner Haus in Hamburg

6. Oktober um 19 Uhr in den Räumen der GLS Bank in Frankfurt

Impressum

6 Ausgaben im Jahr kosten € 10,80 (Lastschrift) inklusive Porto für den Versand im Inland. Für ein Auslandsabo stellen wir das erhöhte Porto in Rechnung.

Herausgeber: Forum für internationale Agrarpolitik FIA e.V. (gemeinnützig). Spendenquittungen werden ausgestellt.

Redaktion: Agrar Koordination, Ursula Gröhn-Wittern, Nernstweg 32, 22765 Hamburg,

Tel.: 040 39 25 26; Fax 040 399 00 629; info@agrarkoordination.de, www.agrarkoordination.de

Bankverbindung: Forum für internationale Agrarpolitik (FIA) e.V., GLS Bank IBAN: DE29 4306 0967 2029 5635 00

Druck: Druckwelten Hamburg, 100 % recycling Papier

ISBN: 978-3-9813497-2-6

